

Satzung des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach



Inhalt :

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mittel
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
- § 12 Vereinsvorstand
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung
- § 14 Rechnungswesen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Jugendfeuerwehr
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

Vereinssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach“
- (2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Büdingen, Stadtteil Aulendiebach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in dem Stadtteil Aulendiebach nach dem geltenden Landesrecht und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - e) interessierte Einwohner für die freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können angehören :
- a) Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - b) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Fördernde Mitglieder,
 - e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Einsatzabteilung ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. (1)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch :

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in der regionalen Tageszeitung „Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg“.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag / Beschluss müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- d) die Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit beim vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereines nach §17 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereines, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden (m/w),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w),
 - c) dem Kassenverwalter (m/w),
 - d) dem Schriftführer (m/w),
 - e) den 3 Beisitzern (m/w) aus den Reihen der Vereinsangehörigen.
- (2) Sind der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, oder im Rahmen einer Vorstandssitzung ein entsprechender Beschluss verabschiedet wurde. Die Auszahlung muss dem Zweck des Vereins dienen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Es werden 2 Kassenprüfer und ein Ersatzmann/-frau gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung jederzeit zu prüfen, jedoch müssen sie die Kassenführung 1x im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer erteilen der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung.

§ 16 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbstständig. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung, und wird als Anhang beigelegt.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen, gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens im Stadtteil Aulendiebach zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

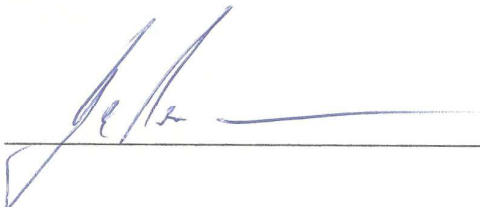
- (1) Diese Satzung wurde am 14.03.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt am 14.03.2008 in Kraft.
- (3) Früher gültige Satzungen und Satzungsregelungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aulendiebach , 14.03.2008

Helmut Emmerich
1.Vorsitzender



Albert Habermann
stellvertretender Vorsitzender



Sandra Kristek
Schriftführerin



Anhang :

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach, Stand 14.03.2008